

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Unsere Lieferbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen, auch wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird. Soweit es sich um Leistungen im kaufmännischen Verkehr gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 340 Abs. 1 BGB handelt sind die gegenüber diesen Kunden gesondert geltenden Bestimmungen als Bestimmungen im kaufmännischen Verkehr gekennzeichnet.

2. Soweit Einkaufsbedingungen unserer Kunden entgegenstehen, sind diese unwirksam, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, Andererseits gelten auch bei abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden unsere Verkaufsbedingungen als vereinbart, sofern der Kunde nicht sofort schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch in allgemeinen Einkaufsbedingungen genügt dazu nicht.

3. Unsere Angebote sind stets freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges erklärt ist. Angebote und sonstige Erklärungen unserer Mitarbeiter sind nur rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich wiederholt bzw. bestätigt worden sind. Abbildungen, Zeichnungen sowie Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind nur annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gezeichnet sind. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, Zeichnungen und andere Unterlagen sind uns auf Verlangen zurückzugeben. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sie ohne besondere Aufforderung unverzüglich zurückzusenden.

4. Bestellungen werden für uns erst durch unsere schriftliche Bestätigung des Auftrages verbindlich; dazu bewilligt uns der Besteller eine Frist von 14 Tagen ab Eingang der Bestellung. Mündliche Vereinbarungen, auch solche über Nebenabreden oder über Abweichungen von diesen Lieferbedingungen, sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Wir behalten uns vor, die Rechtswirksamkeit unserer Auftragsbestätigung von der Gegenzeichnung derselben durch den Besteller abhängig zu machen.

5. Lieferzeitangaben können immer nur als annähernd angesehen werden und sind für uns unverbindlich, sofern sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt frühestens mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch uns zu laufen, bei erforderlicher Gegenzeichnung durch den Besteller mit Eingang der unterschriebenen Auftragsbestätigung bei uns. Hat der Besteller Unterlagen zu beschaffen, behördliche Genehmigungen beizubringen o.Ä., oder hat er eine Anzahlung zu leisten, so beginnt der Lauf der Lieferfrist erst mit dem Eingang der Unterlagen bzw. Zahlung bei uns. Ist anstelle einer Lieferfrist ein bestimmter Versandtermin vereinbart, so wird dieser in den zuvor genannten Fällen entsprechend hinausgeschoben. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Betriebsstörungen im eigenen Werk oder in fremden Betrieben, die auf Rohstoffmangel, Stromsperrung, Streik, Aussperrung, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe oder sonstigen Ereignissen zurückgehen, befreien uns von der Einhaltung bestimmter vereinbarter Lieferfrist und berechtigen uns, vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei Lieferverzug ist der Kunde berechtigt, nach Ablauf einer mindestens 30-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachfrist muss schriftlich gesetzt werden und ausdrücklich als solche bezeichnet sein. Neben oder anstelle des Rücktrittsrechts stehen dem Kunden keine weiteren Rechte und Ansprüche zu, insbesondere sind Schadensersatzansprüche jedweder Art ausgeschlossen; Teillieferungen sind uns gestattet. Hat der Versand der Waren auf Abruf zu erfolgen, so sind wir berechtigt nach Ablauf der für den Abruf bestimmten Zeit, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach unserem Ermessen zu lagern und zu berechnen.

6. Technische Änderungen sind ausdrücklich vorbehalten. Geringfügige Abweichungen in Farbe, Design, Qualität, Konstruktion oder Größe, welche die Verwendung des Produkts nicht einschränken, berechtigen nicht zur Erhebung einer Mängelrüge.

7. Unsere Verkaufspreise sind €-Preise zuzüglich der jeweils aktuellen gesetzlichen Mehrwertsteuer und basieren auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebenden Materialpreisen, Löhnen und sonstigen Kosten. Ändern sich diese Vertragsgrundlagen vor der endgültigen Abwicklung des Auftrages, so sind wir im kaufmännischen Verkehr gegenüber unseren Kunden zu entsprechenden Preisänderungen berechtigt. Die Berechnung im kaufmännischen Verkehr erfolgt zu dem am Tage der Lieferung gültigen Preis mit einer in der Preisliste aufgeführten Übergangsfrist bei Bestellungen während der Gültigkeit der jeweiligen Preisliste mit Auslieferung im Zeitraum der Gültigkeit der Folgepreisliste.

8. Es gelten die auf der Rechnung angegebenen Zahlungsziele. Rechnungen sind in der auf der Rechnung angegebenen Währung zu begleichen. Überweisungen, insbesondere auf Konten außerhalb des Hoheitsgebietes der Auftraggeberbank sind für uns spesenfrei auszuführen. Dennoch anfallende Spesen sowie unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert, die Rechnung des jeweiligen Auftrags gilt bis dahin als nicht vollständig beglichen. Nach unserer Wahl sind wir auch berechtigt, bei langfristigen Aufträgen Anzahlungen (nach Eingang der Auftragsbestätigung) und/oder Teilzahlungen (nach Auftragsfortschritt) zu verlangen. Falls Ratenzahlung vereinbart ist, wird die gesamte Restsumme zur sofortigen Zahlung fällig, sobald der Schuldner mit

zwei aufeinander folgenden Raten im Rückstand ist. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung von 2 Raten sind wir zur Rücknahme der gelieferten Güter berechtigt, ohne dass der Käufer hierdurch von seinen Vertragspflichten aus dem Kaufvertrag entbunden wird. Bei uns unbekanntem Besteller behalten wir uns die Lieferung unter Nachnahme des Rechnungsbetrages oder Vorauskasse vor. Falls ein Skontoabzug vereinbart wurde, errechnet er sich aus dem Rechnungsnettobetrag und ist nur zulässig, wenn alle anderen fälligen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung getilgt sind. Zahlung durch Schecks kann nur mit unserem Einverständnis erfolgen; Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechsel werden von uns grundsätzlich nicht akzeptiert, Spesen etc. gehen zu Lasten des Kunden. Eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt und unbestritten ist. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur soweit der Gegenanspruch aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Bei Kunden mit fortlaufendem Bezug kann das Zurückbehaltungsrecht nur aus dem einzelnen jeweiligen Bestellvorgang geltend gemacht werden.

9. Zahlungsverzug tritt ohne weitere Mahnung mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfristen ein. Mit Eintritt des Verzuges sind wir bei Verbrauchern berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und im kaufmännischen Verkehr 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen ab Fälligkeitsdatum sind wir zur Rücknahme der gelieferten Güter berechtigt, ohne dass der Käufer hierdurch von seinen Vertragspflichten aus dem Kaufvertrag entbunden wird. Bei Zahlungsverzug können wir eine weitere Belieferung von der vorherigen Bezahlung der fälligen Verbindlichkeiten bzw. deren Sicherstellung abhängig machen. Im Übrigen hat Zahlungsverzug die sofortige Fälligkeit aller unserer Forderungen zu Folge. Ein gleiches gilt, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind - und zwar ohne Rücksicht auf Zeitpunkt und Gründe ihrer Entstehung. In diesem Fall sind wir auch berechtigt, vom Vertrag unter Aufrechterhaltung unseres Anspruchs auf Aufwendungsersatz und entgangenen Gewinn zurückzutreten.

10. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Versand erfolgt, auch bei Transport durch unsere Fahrzeuge, stets auf Gefahr des Empfängers und auf billigstem Weg, wobei die Wahl des Versandweges uns überlassen bleibt, ohne dass eine Gewähr für billigste Wege übernommen wird. Durch abweichende Versandvorschriften des Bestellers entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers. Wird der Versand der fertig gestellten Waren auf Veranlassung des Bestellers verzögert, so geht vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr auf den Käufer über. Bei Anlieferung, sei es durch Transportunternehmen oder durch werkeigene Fahrzeuge sind zum Entladen vom Auftraggeber kostenlos Hilfskräfte und Hilfsmittel zu stellen. Dies gilt insbesondere bei Anlieferung beim Kunden des Bestellers auf dessen Wunsch.

11. Wir versichern unsere Lieferungen gegen Transportschäden, wenn nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Kosten der Versicherung trägt der Besteller, Transportschäden werden nur dann anerkannt, wenn eine rechtzeitige Tatbestandsaufnahme erfolgt ist und der Schaden auf den Frachtpapieren vermerkt wurde.

12. Gewährleistung im Rahmen des kaufmännischen Verkehrs
Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seine nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelansprüche verjähren in 12 Monate nach erfolgter Anlieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 Abs. 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, die bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingende Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen den Lieferer gilt ferner Abs. 6 entsprechend.

13. Gewährleistung bei Verbrauchern Soweit der gelieferte Gegenstand nicht die zwischen dem Besteller und uns vereinbarte Beschaffenheit hat oder er sich nicht für die nach unserem Vertrag vorausgesetzten oder die Verwendung allgemein eignet oder ihr nicht die Eigenschaften, die der Besteller nach unseren öffentlichen Äußerungen erwarten konnte, hat, so sind wir zur Nacherfüllung verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Besteller hat zunächst die Wahl ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Besteller bleibt. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem erfolglosen 2. Versuch als fehlgeschlagen, wenn sie nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder haben wir die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Besteller erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wir die Nacherfüllung verweigert haben. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt davon unberührt. Wir haften unbeschadet vorstehender Regelungen und der nachfolgenden Haftungsbeschränkung uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden die auf vorsätzliche oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung sowie Arglist, unsere gesetzlichen Vertreter ohne unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden die auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheit – und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist. Wir haften auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Wir haften jedoch nur, soweit die Schäden in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haften wir im Übrigen nicht. Die in den vorangegangenen 3 Sätzen enthaltenen Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistungsfrist beträgt im Falle der bloßen Lieferung 2 Jahre, im Falle des Einbaus 5 Jahre. Diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

14. An unseren Lieferungen behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen einschließlich Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei Führung eines Kontokorrentkontos erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf dessen Saldo. Im Falle einer Weiterveräußerung tritt unser Kunde schon jetzt seine Forderungen gegen seinen Abnehmer in Höhe des Betrages unserer Rechnung zur Sicherung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung an uns ab und ermächtigt uns zur Anzeige der Abtretung. Im Falle der Be- und Verarbeitung und Umbildung der Kaufsache durch den Besteller im Rahmen des kaufmännischen Verkehrs erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Sache im Verhältnis unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt der Besteller auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch

die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an. Soweit Forderungen an uns abgetreten sind, ist der Schuldner uns zu jeder Auskunft verpflichtet. Er ist bis auf jederzeitigen Widerruf zur Einziehung der Forderung für uns ermächtigt, unsere Einziehungsberechtigung bleibt hiervon unberührt. Der Käufer ist verpflichtet, uns von Pfändungen und sonstigen Zugriffen Dritter auf unsere Ware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort zu benachrichtigen. Sofern die uns gegebenen Sicherheiten den Betrag unserer Forderungen um mehr als 20% übersteigen, sind wir zur Rückübertragung in entsprechendem Umfang verpflichtet. Mit Erfüllung unserer Forderungen einschließlich Nebenforderungen gehen alle Sicherheiten ohne besondere Übertragung auf unseren Abnehmer über.

15. Bei Nichtausführung von Aufträgen sind wir berechtigt, Ersatz der uns entstandenen Bearbeitungskosten zu verlangen; ein Betrag bis zu 10 % der Auftragssumme kann ohne Einzelnachweis geltend gemacht werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Besteller den Vertrag rückgängig machen will und wir uns damit einverstanden erklären. Bei Rücksendungen von Lagerware sind wir berechtigt 20 % des Warenwerts zu berechnen, die angefallenen Zusatzkosten wie Fracht, Verpackung, Versicherung etc. trägt der Käufer, ebenso wie die Rücksendekosten. Voraussetzungen für eine Rücksendung sind die Vollständigkeit sowie der einwandfreie Zustand der Ware. Für die Überprüfung der Ware erheben wir eine Gebühr von 20 €. Bestellware wird grundsätzlich nicht zurückgenommen. Sonderanfertigungen werden nach Vereinbarungen und Zeichnung ausgeführt und können daher nicht zurückgenommen oder umgetauscht werden. Schwimmbadabdeckungen gelten grundsätzlich als Sonderanfertigung.

16. Von Schadenersatzansprüchen die von Seiten der Kunden oder Hilfskräfte unseres Vertragspartners im kaufmännischen Verkehr erhoben werden, stellt uns dieser frei. Für Schäden, die durch Fehler unserer Produkte entstehen, stehen wir im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes ein. Unsere Ersatzpflicht ist jedoch ausgeschlossen, wenn:

- a) das Produkt nicht durch uns, sondern durch Lieferanten oder anderen in den allgemeinen Verkehr gebracht wurde,
- b) nach den Umständen davon auszugehen ist, dass das Produkt den Fehler, der den Schaden verursacht hat, noch nicht hatte, als wir es in den Verkehr gebracht haben,
- c) das Produkt weder für den Verkauf oder einer anderen Form des Vertriebs mit wirtschaftlichem Zweck hergestellt noch im Rahmen unserer gewerblichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben wurde,
- d) der Fehler darauf beruht, dass das Produkt in dem Zeitpunkt, in dem wir es in den Verkehr gebracht haben, zwingenden rechtlichen Vorschriften, insbesondere DIN-Normen und anderen Anordnungen entsprochen hat oder
- e) der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik in dem Zeitpunkt, in dem wir das Produkt in den Verkehr gebracht haben, nicht erkannt werden konnte. Die Ersatzpflicht für von uns hergestellte Teilprodukte ist ferner ausgeschlossen, wenn der Fehler durch die Konstruktion desjenigen Produkts, in welches das Teilprodukt eingearbeitet wurde oder durch die Anleitungen des Herstellers eines solchen Produkts verursacht worden ist. Für Fehler, den Schaden und den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Schaden trägt der jeweilige Geschädigte die Beweislast. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Geschädigten durch uns vor konkreten Gefahren, insbesondere durch Fehlanwendung, konkret gewarnt worden waren oder bestimmte Sicherheitsvorkehrungen durch uns empfohlen wurden. Im Falle der Sachbeschädigung hat der Geschädigte einen Schaden bis zu einer Höhe von 500 € selbst zu tragen. Im Fall des Eintrittes eines Schadens hat der Geschädigte unsere Kunden sowie unsere Endverkäufer und Großhändler sowie den Lieferanten unverzüglich vom Eintritt des Schadens zu unterrichten.

17. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen ist unser Geschäftssitz. Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung im Rahmen des kaufmännischen Verkehrs einschließlich Ansprüchen aus Scheck und Wechsel ist bei Kunden aus der Schweiz und Liechtenstein Grosswangen (Schweiz), für Kunden aus allen anderen Ländern Ettlingen (Deutschland), nach unserer Wahl aber auch das für den Geschäftssitz unseres Vertragspartners zuständige Gericht.

18. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts (CISG).

19. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die vorliegende Preisliste hat Gültigkeit für Auftrags eingänge ab dem 1. Januar 2017 bis zum Erscheinen einer Folgepreisliste und ersetzt alle bisher erschienenen Preislisten. Alle Preise verstehen sich ab Werk, unverpackt in Euro (€) inklusive der im Zeitpunkt der Lieferung geltenden Mehrwertsteuer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Abdecksysteme und Aufrollvorrichtungen Gewährleistungs- und Garantiedauer

Isola	24 Monate
Rollschutz, Schutznetz,	24 Monate
Rollladen-Abdeckungen	24 Monate
Aufrollvorrichtungen und Verkleidungen *	24 Monate
Unterwasserantrieb	36 Monate
Elektroantriebe, Zubehörteile	24 Monate

* Verkleidungen aus Holz:

Wir verwenden ausgesuchte Hölzer, die sich für Verkleidungen bestens eignen. Holz ist jedoch ein Naturprodukt, welches sich durch Witterungseinflüsse verändert. Diese natürlichen Veränderungen unterliegen nicht unserer Gewährleistung. Das Holz (Sipo Mahagoni) wird von BAC unbehandelt ausgeliefert. Wir empfehlen eine umgehende Behandlung mit einem geeigneten Holzschutzmittel. Zur Erhaltung und Pflege des Holzes ist eine periodische Nachbehandlung notwendig. Gewährleistungs- und Garantie-Hinweise Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen im Kapitel 12 oder 13 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Die Gewährleistung beginnt mit dem Datum des Versandes ab Werk.
2. Etwaige Gewährleistungsansprüche können erst nach vollständiger Bezahlung der Lieferung geltend gemacht werden.
3. Es können nur Gewährleistungsansprüche akzeptiert werden, wenn unsere Produkte vorschriftsgemäß durch ausgebildetes Fachpersonal installiert, gewartet und gepflegt worden sind. Schäden, die infolge nicht sachgemäßer Behandlung oder außergewöhnlicher Beanspruchung wie beispielsweise Hagel / Sturm oder übermäßige Schneelast, nicht Beachtung der Montage- oder Bedienungsvorschriften entstanden sind, können nicht akzeptiert werden.
4. Schäden, die infolge Abschürfungen, Einfrieren, chemischer Einflüsse, elektrischer oder elektrostatischer Einflüsse oder mutwilliger Beschädigung entstanden sind, können nicht unter unsere Gewährleistungspflicht genommen werden.
5. Schäden, die durch den Einfluss von Mikroorganismen wie Algen und dergleichen entstanden sind (primärdurch eine nicht korrekte Wasseraufbereitung verursacht), werden von unserer Gewährleistung ausgeschlossen.
6. Für direkte und indirekte Schäden ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Lassen Sie sich diesbezüglich durch Ihren Haftpflichtversicherer beraten und schließen Sie solche Risiken in Ihre Versicherungspolice mit ein.
7. Die Gewährleistung erlischt, wenn durch Dritte ohne schriftliche Einwilligung Montagen, Änderungen oder Reparaturen an unseren Produkten vorgenommen worden sind.
8. Gewährleistungsarbeiten bewirken keine Verlängerung der Garantiefrist.
9. Abdeckungen die zur Bearbeitung bei uns im Werk angeliefert werden müssen grundsätzlich sauber und trocken sein, unabhängig davon, ob es sich um eine Gewährleistung handelt. Bei verschmutzt angelieferten Abdeckungen werden Reinigungskosten berechnet.
10. Gewährleistungsansprüche müssen grundsätzlich schriftlich und mit entsprechendem Bildmaterial an die Herstellerfirma Bieri Alpha Covers GmbH, DE-76275 Ettlingen, Deutschland, eingereicht werden.
11. Falsch oder nicht korrekt eingestellte Wasseraufbereitungsanlagen können Schäden an der Abdeckung verursachen.
12. Wir verwenden für alle Metallteile standardmäßig Edelstahl in der Qualität 1.4301 = V2A. Bei einem Chloridgehalt zwischen 200 mg/l und 500 mg/l ist das Material in Edelstahl V4A zu bestellen. Werden wir bei der Bestellung der Aufrollvorrichtung nicht auf den erhöhten Chloridgehalt aufmerksam gemacht, entfallen Gewährleistungsansprüche für Schäden, die aus diesem Umstand entstanden sind.